LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1976 Ausgegeben und versendet am 21. Oktober 1976 **18. Stück**

37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Oktober 1976 über die Regelung der Reisekosten und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Grundverkehrskommissionen.

37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Oktober über die Regelung der Reisekosten und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Grundverkehrskommissionen.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 4 und 16 Abs. 2 des Landesgrundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 11/1955 in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 3/1958, LGBl. Nr. 16/1962, LGBl. Nr. 16/1966 und LGBl. Nr. 19/1976 wird verordnet:

§ 1

Den Mitgliedern der Grundverkehrslandeskommission und den Mitgliedern der Grundverkehrsbezirkskommissionen sowie den den Sitzungen dieser Kommissionen beigezogenen Schriftführern gebührt der Ersatz der Reisekosten für die Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel. Bei mehreren Wagenklassen wird die niedrigste Wagenklasse vergütet. Bei Benützung eines Kraftfahrzeuges gebührt eine Entschädigung von S 2,40 je Kilometer Wegstrecke.

§ 2

(1) Die Höhe des Sitzungsgeldes für die im öffentlichen Dienst oder im Dienst einer gesetzlichen Interessenvertretung stehenden Mitglieder der Grundverkehrslandeskommission und der Grundverkehrsbezirkskommissionen sowie für die den Sitzungen dieser Kommissionen beigezogenen Schriftführer beträgt

a) bei einer Dauer der Sitzung bis zu zwei Stunden S 120.— und

b) bei einer Dauer der Sitzung über zwei Stunden S 180.—

(2) Die Höhe des Sitzungsgeldes für die nicht im öffentlichen Dienst oder nicht im Dienste einer gesetzlichen Interessenvertretung stehenden Migtlieder der Grundverkehrslandeskommission und der Grundverkehrsbezirkskommissionen für den Berichterstatter der Grundverkehrslandeskommission sowie für die Vorsitzenden der Grundverkehrsbezirkskommissionen beträgt

a) bei einer Dauer der Sitzung bis zu zwei Stunden S 300,— und

b) bei einer Dauer der Sitzung über zwei Stunden S 375,—.

(3) Dem Vorsitzenden der Grundverkehrslandeskommission gebühren im Falle des Absatzes 1 lit. a S 375,— im Falle des Absatzes 1 lit. b S 500,— als Sitzungsgeld.

§ 3

Kommen bei den Verhandlungen der Grundverkehrskommissionen mehrere Geschäftsstücke zur Behandlung, so sind die auf Grund der §§ 1 und 2 erwachsenden Gebühren nach billigem Ermessen auf die einzelnen Fälle aufzuteilen.

§ 4

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verliert die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Feber 1972, LGBl. Nr. 7, ihre Wirksamkeit.

Für die Landesregierung:

Wiesler

Landesgesetzblatt für das Burgenland **P.b.b.**
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt